

Beethoven Conservatory of Vienna GmbH  
Mühlgasse 28-30  
1040 Wien

BMB - II/4 (Schulrechtsvollzug)

**Bianca Halbauer**  
Sachbearbeiterin

[bianca.halbauer@bmb.gv.at](mailto:bianca.halbauer@bmb.gv.at)  
+43 1 531 20-2362  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.254.332

## **Bescheid**

Über das Ansuchen der Beethoven Conservatory of Vienna GmbH als Schulerhalterin der Privatschule „Vienna Beethoven Conservatory“ in 1040 Wien vom 26. November 2025 ergeht nachstehender

## **Spruch**

Der Bundesminister für Bildung verleiht gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 Privatschulgesetz (PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962 idGF, der Privatschule „Vienna Beethoven Conservatory“ der Beethoven Conservatory of Vienna GmbH, Schulstandort 1040 Wien, Mühlgasse 28-30, das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2025/26.

Gemäß Tarifpost 42 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung (BVWAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idGF, ist für diese Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 21,80 zu entrichten.

## **Begründung**

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der oben angeführten Rechtsnorm begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Bildung einzubringen. Die Beschwerde hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Wien, 21. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Weiser

Elektronisch gefertigt